

STATUTEN

I. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen Frauenbund besteht ein im Jahr 1938 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Rain. Er ist parteipolitisch neutral.
Er ist ein Ortsverein des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes Luzern und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

- Art. 2 Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen.
- Art. 3 **Aufgaben des Vereins** sind insbesondere:
- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau
 - Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen
 - Erfüllung sozialer Aufgaben
 - Förderung der Mitverantwortung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
 - Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
 - Engagement für ökumenische Bestrebungen
 - Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
 - Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
 - Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund Luzern und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF und Förderung deren Sozialwerke.

III. Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der obgenannten Aufgaben mitzuwirken. Beitritts- oder Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

IV. Organisation

- Art. 5 Die **Organe** des Vereins sind:
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisorinnen
- Art. 6 Die **Generalversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im Frühjahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens vierzehn Tage vor Beginn.
Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.
- Art. 7 **Anträge** an die Generalversammlung sind bis spätestens 31. Dezember des der Versammlung vorangehenden Jahres schriftlich ans Präsidium zu richten.
- Art. 8 Bei **Wahlen und Abstimmungen** entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.
Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
Bei Stimmgleichheit gibt die Versammlungsleiterin den Stichentscheid.
- Art. 9 **Aufgaben der Generalversammlung**
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Wahl der Präsidentin oder des Leitungsteams, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
 - Beschlussfassung über Revisionen der Statuten
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste.
- Art. 10 Dem **Vorstand** gehören an:
- Präsidentin, Vizepräsidentin oder Leitungsteam, Kassierin, Aktuarin und weitere Vorstandsmitglieder
 - Geistliche Begleiterin oder geistlicher Begleiter

Die Präsidentin oder das Leitungsteam und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand verteilt die Ressorts selber.

